

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS)

der Gemeinde Seewald vom 13.09.2016, gültig ab 01.01.2017

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seewald am **13.09.2016** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen, insbesondere Inhaber und Mitinhaber von Zweitwohnungen sowie Dauercamper.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Es werden folgende Kurzonen gebildet:

a) Kurzone I: Gebiet der Gemeinde Seewald ohne Kurzone II.

b) Kurzone II: Hochdorf mit Morgental

Diese umfasst den Ortsteil Hochdorf mit allen umliegenden Parzellen, die innerhalb folgender Grenzlinien liegen:

Im Norden: Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Simmersfeld von Parzelle 364 bis zur Nagold,

Im Osten: Grenzlinie, die durch die Grenzen folgender in Kurzone II liegender Parzellen gebildet wird: 364, 365/1, 365/2, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 385/1, 386, 387, 389, 624 und 625,

Im Süden: Bachlauf des Omersbach von Parzelle 624 bis zur Einmündung in die Nagold,

Im Westen: Flusslauf der Nagold von der Einmündung des Omersbach bis zur Gemarkungsgrenze der Gemeinde Simmersfeld.

(2) Die Kurtaxe wird ganzjährig erhoben.

(3) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag:

a) In der Kurzone I: 1,45 Euro,

b) In der Kurzone II: 1,20 Euro.

In der Kurtaxe ist ein Anteil von 0,42 Euro/Tag/Person (netto) für KONUS (Kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im Schwarzwald) enthalten, den die Gemeinde einschließlich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer an die Schwarzwald Tourismus GmbH weiterleitet (durchlaufender Posten).

(4) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(5) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person:

a) In der Kurzone I: 43,00 Euro,

b) In der Kurzone II: 33,00 Euro.

(6) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4 Befreiung von der Kurtaxe

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

a) Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,

b) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. keine Veranstaltungen besuchen,

c) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.

(2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:

a) Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Gemeinde aufhalten, für die Dauer des beruflichen Aufenthalts,

b) Kranke und Schwerbehinderte, so lange sie nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztlichen Zeugnis nachweisen,

c) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100, deren Schwerbehindertenausweis die Merkmale „H“ oder „RF“ enthält, die keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. keine Kur-

- veranstaltungen besuchen,
- d) Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche (z.B. Schwerbehindertenausweis) oder ärztliche (z.B. ärztliches Attest) Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.

§ 5 Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer b und c sowie nach § 4 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 5 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe des Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Die Meldepflichtigen sind auf Anforderung der Gemeinde verpflichtet, die abgeführten Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Gemeinde zur Verfügung stellt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt,
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 13.09.2011 einschließlich aller späteren Änderungen außer Kraft.
- (2) Für Kurtaxen, die vor dem 01.01.2017 entstanden sind und erst nach dem 31.12.2016 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Kurtaxe die Satzungsbestimmungen der Kurtaxesatzung vom 13.09.2011 einschließlich aller nachfolgenden Änderungen.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Seewald, den 27.09.2016

Gerhard Müller,
Bürgermeister